Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/29 14Os67/88 (14Os83/88)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1988

Norm

StGB §142 B
StGB §142 D

Rechtssatz

Der Umstand, daß das Tatopfer infolge Alkoholisierung nicht mehr fähig war, der gegen seine Person gerichteten Gewalt effektiv Widerstand entgegenzusetzen, ist ohne Bedeutung, weil auch in einem solchen Fall der Tatbestand des Raubes (und nicht jener des Bedrängnisdiebstahls) erfüllt ist.

Entscheidungstexte

- 14 Os 67/88
  Entscheidungstext OGH 29.06.1988 14 Os 67/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0093897

Dokumentnummer

JJR_19880629_OGH0002_0140OS00067_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at